



# Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin  
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 28. FEB. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erh.	Vis	z. K.	Bern.
		Adol	
		Ha	
		Szo	

pic  
lad

Frauenfeld, 26. Februar 2008

## Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness")

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die mit dem Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ verfolgten Zielsetzungen, nämlich den Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland zu verstärken sowie die Regelungen rund um die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz zu präzisieren, unterstützen. Insoweit erachten wir die vorgeschlagenen Änderungen des Markenschutzgesetzes (MSchG; SR 232.11) und die Neufassung des Wappenschutzgesetzes (WSchG; SR 232.21) grundsätzlich als sinnvoll und nötig. Allerdings beantragen wir, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen, vom Geltungsbereich von Art. 48 des Entwurfs zum MSchG auszuschliessen. Wir begründen dies wie folgt:

### 1. Aufhebung der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes

Mit der ausschliesslichen Regelung der Herkunft im MSchG soll die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes nach Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) aufgehoben werden. Damit werden den Konsumentinnen und Konsumenten wesentliche, kaufentscheidende Auskünfte vorenthalten. Es kann sehr wohl wichtig sein, in welchem Land ein Lebensmittel im eigentlichen Sinn hergestellt wurde (Produktionsland); wo die grösste Wertschöpfung (Herkunft nach Art. 48 Abs. 2 MSchG) stattfindet, ist im Zusammenhang mit Lebensmitteln in der Regel indessen zweitrangig. Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten würde durch die vorgeschlagene Änderung des MSchG massiv verschlechtert.

## **2. Keine Angaben zur Herkunft für Mischungen von Lebensmitteln**

Viele Lebensmittel, insbesondere Mischungen verschiedener Produkte (z.B. vorge-schnittener Salat), deren Zutaten aus unterschiedlichen Ländern stammen, dürften in Zukunft weder mit dem Hinweis auf die Schweiz noch mit jenem auf die Herkunftsländer der Zutaten bezeichnet werden, falls in keinem der verschiedenen Ländern die für die Festlegung der Herkunft notwendigen 60 % der Kosten erreicht werden. Die Produkte würden damit "herkunftsfrei". An Stelle der beabsichtigten präzisierenden Angaben könnten deshalb in solchen Fällen gar keine Angaben mehr gemacht werden. Eine Angabe der Rohstoffe mit Herkunftsangabe, wie sie heute in der Lebensmittelgesetzgebung vorgesehen ist, stellt hingegen eine eindeutige Konsumenteninformation sicher. Durch die vorgeschlagene Änderung des MSchG würde die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auch in dieser Beziehung massiv verschlechtert.

## **3. Abhängigkeit der Herkunft von aktuellen Rohstoffpreisen**

Die Ausrichtung der Kennzeichnung "Schweiz" bzw. einer anderen Herkunft auf rein finanzielle Aspekte ergäbe eine unzweckmässige Abhängigkeit der Herkunftsbezeichnung von den Rohstoffpreisen. Je nach Marktsituation dürfte ein verarbeitetes Produkt zeitweise als Schweizer Produkt bezeichnet werden (bei tiefen Rohstoffpreisen), zeitweise (bei hohen Rohstoffpreisen) wäre das gleiche Produkt kein Schweizer Produkt mehr. Da die Weltmarktpreise für Lebensmittelrohstoffe starken, teilweise saisonal bedingten Schwankungen unterliegen, wären häufige Anpassungen der Etikettierung gewisser völlig unverändert zusammengesetzter Lebensmittel nötig. Dies kann den Produzentinnen und Produzenten nicht zugemutet und von den zuständigen Behörden nicht vollzogen werden.

## **4. Spezialregelungen für Produkte, die traditionell als "Schweizer Produkte" anerkannt sind**

Zu Recht wird im erläuternden Bericht auf die Spezialregelung für die Herkunft der Schweizer Schokolade hingewiesen (Art. 53 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse; SR 817.022.101). Art. 48 Abs. 5 des Entwurfs zum MSchG genügt in solchen Fällen offensichtlich nicht. Es ist zu befürchten, dass im Lebensmittelrecht aus Gründen der Rechtssicherheit weitere solche Spezialregelungen auf Verordnungsebene erlassen werden müssten, damit typisch schweizerische Produkte, die aus mehrheitlich ausländischen Rohstoffen hergestellt

3/4

werden, weiterhin als "Schweizer Produkt" gekennzeichnet und angeboten werden dürfen.

#### **5. Erschwerte Bezeichnung landwirtschaftlicher Produkte aus der Schweiz als "Schweizer Produkt"**

Die meisten Setzlinge für Blattgemüse (z.B. Salat, Kohl, etc.) werden in spezialisierten Betrieben gezogen und dann importiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 Abs. 3 Bst. a MSchG dürften diese landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr als „Schweizer Produkte“ bezeichnet werden, obwohl die Pflanzen auf Schweizer Feldern gewachsen sind. Die Regelung, dass Naturprodukte ausschliesslich dann als „Schweizer Produkte“ bezeichnet werden dürfen, wenn sie vollständig in der Schweiz erzeugt worden sind, ist weder für Produzentinnen und Produzenten noch für Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar.

#### **6. Erschwerte Verwendung von Gattungsbezeichnungen**

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Art. 48 MSchG nicht nur für den Gebrauch einer Herkunftsangabe im eigentlichen Sinne anwendbar sei, sondern auch dann, wenn die Herkunftsangabe zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Stil" oder ähnlichen Begriffen gebraucht wird, unabhängig von einer möglichen Täuschungsgefahr. Explizit wird das Beispiel "nach Genfer Rezept" aufgeführt. Damit wird der Begriff der Herkunft nach Art. 48 MSchG auf Gattungsbezeichnungen erweitert, was im Bereich der Lebensmittel nicht zweckmässig ist, unabhängig von einem möglichen Nachweis zum Verständnis der massgebenden Verkehrskreise nach Art. 48 Abs. 5 MSchG. "Zürcher Geschnetzeltes" kann man auch im Thurgau herstellen und Wiener Schnitzel kommen nicht nur aus Wien.

#### **7. Vollziehbarkeit**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, für die Lebensmittelkontrolle ändere sich wenig, der Vollzug durch den Kantonschemiker habe in Zukunft einfach nach dem Markenschutzgesetz statt nach dem Lebensmittelgesetz zu erfolgen. Dabei wird allerdings verkannt, dass mit dem Entwurf ein Prinzip eingeführt würde, das in der Lebensmittelkontrolle bisher keinerlei Bedeutung hatte und für welches den Kontrollbehörden auch die Fachkompetenz fehlt. Neben allfällig notwendigen ergänzenden Ausführungsverordnungen zur Durchführung der Kontrollen und zur Pflicht der Offenlegung der Preiskalkulationen gegenüber der Lebensmittelkontrolle müssten zur Beurteilung der Herkunftsde-

4/4

klaration wohl neben Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren auch Wirtschaftsexpertinnen und -experten zum Einsatz kommen. Der Vollzug des neuen Art. 48 MSchG würde sowohl Betriebe als auch Lebensmittelkontrollbehörden - entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht - massiv zusätzlich belasten.

## 8. Widerspruch zur Europäischen Gesetzgebung

Die Schweiz ist bestrebt, ihre Lebensmittelgesetzgebung derjenigen der Europäischen Union (EU) anzupassen. Die vorgelegte Regelung entspricht nicht den Absichten der EU, die Herkunfts- und Produktionslandbezeichnung für Lebensmittel ebenfalls in der Lebensmittelgesetzgebung zu regeln. Die vorgeschlagenen Änderungen widersprechen daher der bundesrätlichen Zielsetzung der Angleichung von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen an die Bestimmungen der EU.

## 9. Anpassung der Lebensmittelgesetzgebung

Die Argumentation in Bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung in den Erläuterungen ist nicht schlüssig und inkonsequent. Offensichtlich wurde die Problematik der Anwendung von Art. 48 MSchG auf Lebensmittel ebenfalls erkannt. Die in der Lebensmittelgesetzgebung verbindlich festgelegte Deklaration der Lebensmittel müsste angepasst werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Ziff. 2.4.7, S. 84) wird darauf verzichtet, den Begriff "Produktionsland" in Art. 20 Abs. 1 LMG konkret zu streichen (Änderungen bisherigen Rechts).

Da die Information der Konsumentinnen und Konsumenten bereits in der entsprechenden bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung geregelt ist, ist es sinnvoll, nötig gewordene Anpassungen in diesen Spezialerlassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten vorzunehmen. Die Geltung unterschiedlicher Erlasse für denselben Regelungsbereich würde die Rechtsanwendung komplizieren und zu massiven Rechtsunsicherheiten führen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatschreiber

